



Gemeinde Gansingen

Reglement über die auserschulische Benützung der Schulgebäude und Schulanlagen der Gemeinde Gansingen

In Kraft seit 21. Juli 2008
Bestimmungen bezüglich Rauchverbot gültig ab 1. Mai 2010
Änderungen infolge Auflösung VVG gültig ab 1. Mai 2011

§		Seite
	Inhaltsverzeichnis	
1	Grundsätzliches	3
2	Allgemeine Bestimmungen	3
3	Benützungsbestimmungen	3
4	Rauch- und Alkoholverbot	4
5	Einrichtungen und Gerätschaften	4
6	Haftung	4
7	Aufsicht	5
8	Erhebung von Gebühren	5
9	Feuerpolizeiliche Vorschriften	5
10	Strafbestimmungen	6
11	Schlussbestimmungen	6
	Anhang	6

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Schulpflege ist Aufsichtsorgan über die Schulbauten und -anlagen.
- 1.2 Schulbauten und -anlagen müssen einen reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten und in erster Linie diesem dienen.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Schulanlagen mit den dafür geeigneten Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen das Lehrerzimmer und Schulleiterzimmer, stehen für nicht schulische Zwecke zur Verfügung:
 - a. Der Gemeinde zur Abhaltung von Gemeinde- und öffentlichen Orientierungsveranstaltungen.
 - b. Allen Dorfvereinen und allenfalls auch anderen Vereinen und Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung garantieren.
 - c. Dem Militär.
- 2.2 Während der Reinigungszeit (Turnhalle: erste drei Wochen der Sommerferien / altes Schulhaus: Herbstferien) bleiben die Räume grundsätzlich für die Benützung geschlossen. Ausnahmen bewilligt die Schulpflege nach Rücksprache mit dem Schulhauswart.
- 2.3 Vereine und Organisationen haben bei Anlässen eine verantwortliche Person zu benennen und diese der Schulpflege mitzuteilen.

3 Benützungsbestimmungen

- 3.1 Für Schulpflichtige, welche das Schulareal ausserhalb der Unterrichtszeit benützen, lehnt die Schule jede Haftung ab.
- 3.2 Die Turnplatzbeleuchtung darf bis 22.00 Uhr, die Lokale bis 22.30 Uhr benützt werden. Ausnahmegewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt.
- 3.3 Das Aufstellen und Versorgen der Tische, Stühle und der Bodenabdeckung ist Sache der Veranstalter unter Anweisung des Schulhauswarts. Die Räumung und Reinigung, welche unter Kontrolle des Schulhauswarts durchgeführt wird, muss spätestens an dem auf die Veranstaltung folgenden Schultag um 07.00 Uhr beendet sein.
- 3.4 Die Bühne darf nur für Vor- und Aufführungen sowie die dazu notwendigen Proben benützt werden. Barbetriebe und ähnliche Nutzungen sollten auf der Bühne vermieden werden und werden nur bewilligt, wenn der Turnhallen- und der Bühnenboden geschützt werden.
- 3.5 Die Turnhalle darf bei sportlichen Übungen nur in sauberen und trockenen Schuhen (Hallenschuhen) betreten werden. Schwarze Gummisohlen sind nicht gestattet. Die Kontrolle ist Sache der betreffenden Leiter.
- 3.6 Übungen mit Steinen und Hanteln sind in der Halle nur auf Matten gestattet.
- 3.7 Mit schmutzigen oder nassen Bällen darf in der Halle nicht gespielt werden.
- 3.8 Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Nach jeder Benützung sind sie von den Benützern aufzuräumen und in geordnetem Zustand zu verlassen. Die Lichter sind zu löschen.
- 3.9 Der Anschlag von Plakaten und Mitteilungen ist nur an den vorhandenen Anschlagbrettern erlaubt. Plakatwerbung für Alkohol, Nikotin, Drogen sowie Plakate für schul- und ortsfremde Anlässe sind nicht erwünscht.

- 3.10 Im OG des alten Schulhauses befinden sich zwei Vereinszimmer, für diese Räume liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat. Die Räumlichkeiten stehen insbesondere Gansinger Bürgern, kleineren Kommissionen und Gruppen sowie Vereinen aus Gansingen zur Verfügung, und zwar als kultureller Treffpunkt und auf nicht gewinnorientierter Basis. Die Reservation durch Vereine und Kommissionen erfolgt durch Eintragung in den entsprechenden Belegungskalendern.
Eine schulische Belegung dieser Räume erfolgt nach Absprache mit der Gemeindekanzlei Gansingen durch den Gemeinderat.
Alle Gansinger Vereine sind im Besitze eines Schlüssels und sind bei Übergabe von Schlüsselgewalten für die Meldung an die Gemeindekanzlei verantwortlich.
Für die Reinigung dieser Räume sowie der Küche sind die Vereine nach deren Benützung verantwortlich.

4 Rauch- und Alkoholverbot

- 4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 03.10.2008 ist Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen untersagt. Als öffentlich zugängliche Räume gelten gemäss Abs. 2 desselben Bundesgesetzes insbesondere auch Bildungs- und Sportstätten.
- 4.2 Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 03.10.2008 kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestattet werden, sofern die Räume abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Bei Vereinsanlässen, Partys etc. muss ausserhalb der Turnhalle eine gekennzeichnete Raucherecke markiert und entsprechend mit Aschenbechern versehen werden.
- 4.3 In sämtlichen Räumen der Schulanlagen besteht ein Alkoholverbot, welches bei Unterhaltungen und speziellen Veranstaltungen aufgehoben werden kann. Das Verbot ist für die ordentlichen Vereinstätigkeiten in den dafür vorgesehenen Räumen ausserhalb der Schulzeit ebenfalls aufgehoben.

5 Einrichtungen und Gerätschaften

- 5.1 Die Bühnenapparaturen, Lautsprecheranlagen, Tonbandgeräte, Projektionsapparate etc. dürfen nur von den dazu bestimmten Sachverständigen bedient werden.
- 5.2 Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Bestimmungsort in den Geräteraum zu platzieren. Geräte, die nicht rollbar sind, müssen getragen werden.
- 5.3 Magnesia ist in besonderen Kisten aufzubewahren und direkt in diesen zu verwenden. Verunreinigungen des Bodens durch Magnesia sind nach der Turnstunde zu beseitigen.
- 5.4 Die Beleuchtungskörper sind nur in der nötigen Zahl und solange notwendig einzuschalten. Diese Vorschrift gilt insbesondere für die Sportplatzbeleuchtung.
- 5.5 Bei Anlässen und Veranstaltungen, bei denen Turnmaterial benötigt wird, ist dies vorgängig auf dem Antragsformular zu vermerken.

6 Haftung

- 6.1 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für liegen gelassene Gegenstände. Fundsachen können beim Schulhauswart abgeholt werden.

- 6.2 Beschädigungen irgendwelcher Art sind vom Lehrer, Vereins- oder Gruppenleiter sowie vom Schulhauswart der Schulpflege und von dieser dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Fehlbaren werden für den entstandenen Schaden vollumfänglich belangt. Die Vereine bzw. Bewilligungsinhaber haften für den von ihren Mitgliedern verursachten Schaden solidarisch, auch für ausserhalb des Schulareals entstandene Schäden durch Veranstaltungsbesucher.
- 6.3 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für auf dem Schulhausareal parkierte Fahrzeuge ab.
- 6.4 Über Bewilligungen zur Benützung der Schulanlagen entscheidet auf schriftliches Gesuch hin die Schulpflege. Das Formular dazu kann auf der Homepage der Schule Gansingen oder der Gemeinde heruntergeladen werden oder von der Schulpflege bezogen werden. Das Gesuch muss spätestens 8 Wochen vor dem Anlass eingereicht werden. Die erteilte Benützungsbewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn Auflagen oder Weisungen nicht befolgt, das Benützungsreglement oder Weisungen der Aufsichtsbehörde missachtet oder die Räumlichkeiten und Anlagen ihrem Zweck entfremdet werden oder wenn wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten durch die Benützer vorkommen.

7 Aufsicht

- 7.1 Bei Vereins- oder Gruppenübungen wird die Aufsicht von den verantwortlichen Übungsleitern übernommen.
- 7.2 Die Aufsicht über sämtliche Räumlichkeiten und Anlagen hat der Schulhauswart.

8 Erhebung von Gebühren

- 8.1 Die Benützung der Lokale und Anlagen zu Übungszwecken durch Gansinger Vereine erfolgt in der Regel unentgeltlich.
- 8.2 Für die Benützung der Turnhalle von Veranstaltungen mit Eintrittsgebühr oder Veranstaltungen, die einen finanziellen Erfolg bezwecken, ist der Gemeinde eine Entschädigung zu bezahlen. Diese wird im Auftrag vom Gemeinderat durch die Schulpflege festgelegt (separater Anhang).
- 8.3 Die Schulpflege ist befugt, für Veranstaltungen, die wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, die Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen.
- 8.4 Für alle entstehenden, ausserordentlichen Arbeiten hat der jeweilige Benützer den Schulhauswart zu entschädigen.
- 8.5 Das im Office vorhandene Geschirr ist Eigentum der Gemeinde Gansingen. Für die Benützung ist eine Miete zu entrichten. Diese wird von der Finanzverwaltung Gansingen zusammen mit allenfalls entstandenem Geschirrbruch in Rechnung gestellt.

9 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die Veranstalter haben die Feuerwache gemäss Verordnung über die Feuerpolizei selber zu stellen. Feuerpolizeilich (gemäss AGV) sind das Obergeschoss der Turnhalle für 400 Personen und das Untergeschoss der Turnhalle für 100 Personen zugelassen.

10 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Bussen bis maximal Fr. 500.00 (gemäss Gemeindegesetz vom 19.12.1978) bestraft. Bei wiederholten oder schweren Übertretungen ist die Schulpflege befugt, erteilte Bewilligungen vorübergehend zu sistieren oder gänzlich zu entziehen. Die Überweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

11 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement hebt alle früheren Vorschriften auf.

Anhang

Tarifordnung für die ausserschulische Benützung von Schulräumen

	Gemeinnützige Vereine und Organisationen	Ortsansässige Vereine und Organisationen	Auswärtige Vereine und Organisationen sowie rein kommerzielle Anlässe (Partyanlässe)
Festbetrieb Turnhalle	CHF 0.00	CHF 200.00	CHF 400.00
Festbetrieb Aussenanlage	CHF 0.00	CHF 100.00	CHF 200.00
Festbetrieb Turnhalle und Aussenanlagen	CHF 0.00	CHF 300.00	CHF 500.00
Festbetrieb Aussenanlagen und WC und/oder Foyer Turnhalle	CHF 0.00	CHF 200.00	CHF 300.00
Festbetrieb Untergeschoss	CHF 0.00	CHF 50.00	CHF 100.00
pro Tischgarnitur ohne Anlass	CHF 0.00	CHF 5.00	CHF 10.00

Die Gebühren für Materialbenützungen und Materialverbrauch werden vom Gemeinderat festgelegt.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
5272 Gansingen, 13. Juni 2008 / Ablauf der Referendumsfrist: 21. Juli 2008

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: *Martin Steinacher* Die Gemeindeschreiberin: *Michelle Schraner*

Angepasst durch den Gemeinderat (Punkt 4)
5272 Gansingen, 8. Februar 2010

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: *Martin Steinacher* Die Gemeindeschreiberin: *Michelle Schraner*

Angepasst durch den Gemeinderat infolge Auflösung der Vereinigten Vereine Gansingen
5272 Gansingen, 2. Mai 2011

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: *Martin Steinacher* Die Gemeindeschreiberin: *Michelle Obrist*

Angepasst durch den Gemeinderat (Ergänzung Tarife)
5272 Gansingen, 13. Oktober 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:
Mario Hüsler *Patricia Bur*